

(3) Korb- und Säureflaschen und ähnliche Gefäße müssen stets getragen werden. Der Transport dieser Gegenstände mit Sackkarren ist verboten.

(4) Durch die Gruben versenkter Schiebebühnen dürfen Förderwege nur führen, wenn die Grubensohle durch Treppenstufen oder schiefe Ebenen mit dem Hallenboden verbunden ist. Schwere Lasten sollen nur über die Schiebebühne und nicht durch die Grube befördert werden. Vor Benutzung der Schiebebühne ist die Zustimmung des Schiebebühnenwärters einzuholen.

(5) Vor und zwischen Fahrzeugen dürfen Lasten nur dann über die Gleise getragen werden, wenn feststeht, daß die Fahrzeuge während dieser Zeit nicht bewegt werden. Bei diesen Arbeiten ist ein Sicherungsposten erforderlich.

(6) Schwere und umfangreiche oder sich leicht verlagernde Gegenstände dürfen nicht getragen oder auf- und abgeladen werden, wenn während der Arbeiten auf nebenliegenden Gleisen Fahrzeuge sich nähern oder vorbeifahren.

(7) Stapel dürfen neben den Gleisen nur in einem Abstand von mindestens 2,50 m — von Gleismitte aus gemessen — errichtet werden.

(8) Außerdem gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 17 — Transport — (GBl. 1952 S. 495, Ergänzung S. 820) und 18 — Lagerung — (GBl. 1952 S. 496).

Schutzvorrichtungen und Arbeitsgeräte

§ 23

(1) Vor jeder Benutzung sind die Werkzeuge, Geräte, maschinellen Einrichtungen und die zugehörigen Schutzvorrichtungen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen, Mängel sofort zu melden und abzustellen.

Zum Anziehen und Lösen von Schraubenmuttern dürfen nur genau passende Schraubenschlüssel verwendet werden. Wenn zum Nachziehen oder Lösen einer Verschraubung ein längerer Hebelarm notwendig ist, so darf hierzu nur ein passendes Aufsteckrohr benutzt werden. Keinesfalls sind zwei ineinandergreifende Schraubenschlüssel zu verwenden.

Werkzeuge, Geräte und Schutzvorrichtungen dürfen nur zu dem für sie bestimmten Zweck benutzt werden. Bei Verwendung von Sicherheitsgurten und Steigeisen ist das „Merkblatt für die Behandlung, Untersuchung und Prüfung von Sicherheitsgurten und Steigeisen“ zu beachten.

(2) Schutzvorrichtungen dürfen nur zur Durchführung von Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten entfernt werden.

(3) Gefahrenquellen sind durch Schutzvorkehrungen zu beseitigen. Wo dies nicht möglich ist, sind Warnungstafeln aufzustellen. In dunklen Räumen ist die Gefahrenstelle zu beleuchten.

(4) Das unbeabsichtigte Zuschlagen schwerer Deckel und Verschlüsse an Maschinen, Apparaten usw. ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(5) Laufbahnen von Gegengewichten müssen genügend umwehrt sein, wenn nicht auf andere Weise Verletzungen durch Gegengewichte ausgeschlossen sind.

(6) An Ventilatoren sind — auch wenn sie in Schränken eingebaut sind — die Flügel gegen Berührung ausreichend zu schützen

(7) Ventile, Hähne, Stellvorrichtungen usw. müssen so beschaffen sein, daß sie gefahrlos bedient werden können.

(8) Im Verkehrs- und Arbeitsbereich liegende Leitungen für Dampf, heiße Flüssigkeiten oder Gase, die zu Verbrennungen Anlaß geben können, sind zu sichern.

(9) Geschlossene Hohlkörper (z. B. Maschinenteile, Rohre, Behälter, Schwimmer) dürfen mit Brennern, Lötlampen usw. erst bearbeitet oder im Feuer erwärmt werden, nachdem Vorsichtsmaßregeln (Anbohren) getroffen sind, die einen inneren Überdruck verhindern.

(10) Siehe auch Teil II — Bahnunterhaltungsbetriebe — § 25.

§ 24

(1) Für alle Arbeiten, bei denen Verletzungen durch abfliegende Stücke, Splitter oder Funken eintreten können, sind geeignete Schutzmittel (Schutzbrillen, möglichst mit splitterfreien Gläsern, Schutzwände u. dgl.) bereitzustellen und zu benutzen.

(2) Besteht die Möglichkeit einer Gesundheitsschädigung durch Gase, Dämpfe oder Staub, sind — sofern eine wirksame Absaugung am Entstehungsort nicht durchführbar ist — Atemschutzgeräte bereitzuhalten und zu verwenden. Sie dürfen nicht von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden, ohne vorher desinfiziert zu werden. Das Merkblatt der Deutschen Reichsbahn für die Behandlung von Atemschutzgeräten ist zu beachten.

(3) Bei Arbeiten mit bleihaltigen Stoffen oder Bleifarben ist das Bleimerkblatt zu beachten. Beschäftigte, die ständig oder überwiegend mit Bleifarben oder bleihaltigen Stoffen arbeiten, sind in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

(4) Bei Arbeiten, die mit besonders starkem Lärm verbunden sind, z. B. Kesselschmiedearbeiten, Nietarbeiten mit Preßluftwerkzeugen, ist das Merkblatt der Deutschen Reichsbahn über die Verhütung der Lärmschwerhörigkeit zu beachten.

(5) Bei Arbeiten mit Benzol und benzolhaltigen Stoffen ist das Benzol-Merkblatt der Deutschen Reichsbahn zu beachten und den Beteiligten auszuhändigen.

(6) Bei Entrostungsarbeiten von Hand oder mit maschinellgeführten Werkzeugen sind Schutzbrillen und Atemschutzgeräte zu benutzen. Arbeiter, die ständig als Entroster, d. h. länger als einen Monat und mit kürzeren als dreimonatigen Unterbrechungen beschäftigt werden sollen, müssen vor Aufnahme ihrer Beschäftigung ärztlich untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

§ 25

Maschinelle Anlagen im allgemeinen

(1) Alle Abnahmeinspektoren und Einkäufer maschineller Einrichtungen sind verpflichtet, auf das Vorhandensein der in den Arbeitsschutzbestimmungen vorgesehenen und zur Verhütung von Unfällen erforderlichen Schutzeinrichtungen zu achten.

(2) Niemand darf sich an Maschinen und Apparaten zu schaffen machen, deren Bedienung oder Unterhaltung ihm nicht obliegt

(3) Unbefugten ist der Zutritt und Aufenthalt zu den Maschinenräumen verboten. Auf das Verbot ist durch Anschlag hinzu weisen.